

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2000/9/25 5Nd513/00

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2000

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Klinger als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Baumann und Dr. Hradil als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei P***** GmbH, *****, vertreten durch Dr. Josef Lechner und Dr. Ewald Wirleitner, Rechtsanwälte in Steyr, gegen die beklagte Partei Peter L*****, vertreten durch Mag. Ludwig Redtensteiner, Rechtsanwalt in Waidhofen an der Ybbs, wegen S 470.070,-- sA, über den Delegierungsantrag der klagenden Partei den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Delegierungsantrag wird abgewiesen.

Text

Begründung:

Die klagende Partei begeht in ihrer am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten beim Landesgericht St. Pölten eingebrachten Klage Zahlung eines restlichen Werklohns von S 470.070,-- sA und berief sich auf einen unter ihrer Anschrift zu ladenden Zeugen, nicht hingegen auf Parteienvernehmung.

Der Beklagte beantragte seine Vernehmung als Partei sowie die Vernehmung von fünf Zeugen, von denen drei in Niederösterreich und zwei in Oberösterreich wohnhaft sind.

Nach Ausschreibung einer Tagsatzung für den 16. 10. 2000 beantragte der Beklagte aus Zweckmäßigskeitsgründen die Delegierung der Rechtssache an das Landesgericht Steyr.

Rechtliche Beurteilung

Die klagende Partei sprach sich gegen eine Delegierung aus.

Nach herrschender Ansicht soll eine Delegierung nur den Ausnahmefall darstellen und keinesfalls durch eine großzügige Handhabung der Delegierungsmöglichkeiten eine faktische Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung hervorgerufen werden. Wenn sich daher die Frage der Zweckmäßigkeit nicht eindeutig zu Gunsten beider Parteien lösen lässt und eine Partei der Delegation widersprochen hat, so ist die Delegation abzulehnen (Mayr in Rechberger2 § 31 JN Rz 4 mwN). Nach herrschender Ansicht soll eine Delegierung nur den Ausnahmefall darstellen und keinesfalls durch eine großzügige Handhabung der Delegierungsmöglichkeiten eine faktische Durchbrechung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung hervorgerufen werden. Wenn sich daher die Frage der Zweckmäßigkeit nicht eindeutig zu Gunsten beider Parteien lösen lässt und eine Partei der Delegation widersprochen hat, so ist die Delegation abzulehnen (Mayr in Rechberger2 Paragraph 31, JN Rz 4 mwN).

Im vorliegenden Fall hat die klagende Partei einer Delegierung widersprochen. Es trifft nicht zu, dass die Mehrzahl der zu vernehmenden Personen im Sprengel des Landesgerichtes Steyr wohnen würde. Da sich somit kein eindeutiger Schwerpunkt der Gerichtstätigkeit bei diesem Gericht ergibt, hat es bei der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung zu bleiben.

Der Delegierungsantrag war daher abzuweisen.

Anmerkung

E59460 05J05130

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:0050ND00513..0925.000

Dokumentnummer

JJT_20000925_OGH0002_0050ND00513_0000000_000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at